Kartengrundlage

Flurkarte Gemeinde Lindenthal
Gemarkung Breitenfeld
Blatt Nr. 8, 9, 13, 14

Staatliches Vermessungsamt Leipzig
13. 09. 93

M 1 : 1000

Für Ungenauigkeiten, welche bei der Vergrößerung und Vervielfältigung auftreten, wird keine Gewähr übernommen.

Landkreis Leipziger Land
Gemeinde Lindenthal
Ortsteil Breitenfeld

Bebauungsplan Lindenthal Nr. 4 " Ortslage Breitenfeld "

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 BGBl. I S 2253, zuletzt geändert durch das Bundeskleingartengesetz vom 8. 4. 1994 (Bundesgesetzblatt I, Seite 766).
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. 1. 1990 mit der Änderung vom 23. 9. 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 133, Bundesgesetzblatt II, Seiten 885, 1124).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung (PlanV90) in der Fassung vom 18.12.1990.
4. Sächsische Bauordnung in der Neufassung vom 26. 7. 1994 (SächsGVBl. Nr. 47, S. 1401 ff).
5. Gesetz zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen (Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz - SächsAufbauG) vom 4. 7. 1994, SächsGVBl. Nr. 43, S. 1261 ff.

Festsetzungen:

A. Legende

1. Geltungsbereich (§9 Abs. 7 BauGB):
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNOV)
3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - MD — Dorfgebiet (§5 BauNVO)
   - SO/Sport — Sondergebiet für Sport und Erholung
4. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - 4.1. z.B. 0,4 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
   - 4.2. (0,6) — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
   - 4.3. z.B. II — zwei Geschosse als Höchstmaß
   - (II) — zwei Geschosse (bindend)
   - I + D — ein Geschoß + Dachgeschoß als Vollgeschoß
5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
   - 5.1. ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - 5.2. a — Abweichende Bauweise
   - 5.3. Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16 und 25 BauGB)
   - 6.1. Parkanlage
   - 6.2. ND — Naturdenkmal
   - 6.3. Öffentliche Grünflächen
   - 6.4. Baumpflanzungen
   - 6.5. Strauchpflanzungen
   - 6.6. zu erhaltene Bäume
   - 6.7. Graben und Böschung
7. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und 31 BauGB)
   - 7.1. Straßenbegrenzungslinie
   - 7.2. öffentliche Verkehrsflächen
   - 7.3. öffentlicher Fuß- und Radweg
   - 7.4. Längsparkplätze in Begleitung der Straßentrasse mit Großbaumpflanzung (Baumabstand in der Reihe max. 20m)
   - 7.5. Wohnsammelstraße (Lindenallee, Straße der MTS, Podelwitzer Straße)
   - 7.6. Erschließungsstraße

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB)

Dorfgebiet (§5 BauNVO)

Zulässig sind

- 1.1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- 1.2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- 1.3. sonstige Wohngebäude
- 1.4. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbungsgewerbes,
- 1.5. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
- 1.6. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 1.7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- 1.8. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind

- 1.9. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 1.10. Tankstellen

Sondergebiet Sport (§ 11 BauNVO)

Die ausgewiesenen Flächen "Sondergebiet Sport" bezeichnen die Flächen und Gebäude der ehemaligen LPG, die zu einem Reiterhof umgebaut werden. Neben Stallanlagen, Lager für Futter und Zaumzeug bezieht sich das ebenso auf eine Reiterpension.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB, § 16)

Ausgebautes Dachgeschoß als Vollgeschoß zulässig

3. Überbaubare Grundfläche (§23 Abs. 5 BauNVO)

Stell- und Parkplätze sowie Garagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

4. Bauweise (§9 Abs. 2 BauGB, §22 BaunVO)

4.1. Abweichende Bauweise (§22 Abs. 4 BauNVO)
Im "historischen Bereich" der ehemaligen Rittergutsanlage sowie der ehemaligen Schäferei, später LPG, hat sich die Bauweise der Neubauten den denkmalpflegerischen Prämissen unterzuordnen, d.h. zweigeschossige Bauweise mit Satteldach und ca. 45 Grad Dachneigung. Dachgauben sind zulässig. Die Gebäudeabmaße sollten sich den ehemaligen Baufluchten und Bauhöhen anpassen.
Beim Neubau einer geplanten Reitsporthalle wird eine Bauweise den sporttechnischen Parametern entsprechend zugelassen. Eine der Dorfsilhouette entsprechende Dachausbildung wird gefordert.

Entsprechend der ehemaligen Bebauung kann in Ausnahmefällen bis zur Grundstücksgrenze herangebaut werden.

4.2. Dachform

SD Satteldach
zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 39 bis 48 Grad.

Drempel sind bis 1.20 m Höhe zulässig.

Walmdächer sowie Dachausbauten mit Gauben sind zulässig.

4.3. Dachdeckung: Harte Eindeckung in roten bzw. rotbraunen Farbtönen

4.4. Sockelausbildung: Eine maximale Sockelausbildung von 0,80 m ist zulässig.

4.5. Wand- und Farbgestaltung:
Die Gebäude sind in Putz oder Klinker in den traditionellen Farben auszubilden.

4.6. Bauhöhen

1. Nach § 12 LuftVG (Bauschutzbereich) liegt die Gemeinde Lindenthal im Bereich des An- und Abflugsektor des Flughafen Leipzig/Halle.
Daraus ergeben sich Höhenrestruktionen für Bauwerke, Anlagen, Masten, Antennen u.a.
Generell gibt es keine luftrechtlichen Bedenken, wenn die Bebauungshöhen ca. 20 m über Grund nicht überragen.
2. Kräne, die während der Bauzeit aufgestellt werden, sind nach § 15 LuftVG durch die Luftfahrtbehörde zu genehmigen, wenn sie 20 m über Grund überragen.

5. Regelungen für den Denkmalschutz (§5 Abs.4 und §9 Abs.6 Sächs Denkm.Sch.G., §172 BauGB)

5.1. Alle Baumaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes, die Baudenkmale berühren, sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Leipziger Land abzustimmen.

5.2. Der archäologische Schutzbereich betrifft nach Mitteilung des Landesamtes für Archäologie vom 4. 1. 1995 die gesamte Ortslage Breitenfeld.
Auf der Grundlage des Sächs. Denkmalschutzgesetzes sind sämtliche Bauvorhaben, die mit Neuunterkellerungen durchgeführt werden sollen, dem Landesamt für Archäologie über die Untere Denkmalschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§9 BauGB)

6.1. Der Bebauungsplan erhält seine Gültigkeit nur in Verbindung mit dem Grünordnungsplan vom 1. 12. 1994.

6.2. Für die Parkgestaltung ist eine gesonderte Planung im Auftrag des Eigentümers unter Einbeziehung der zuständigen Behörden zu erarbeiten.

6.3. Das Beseitigen von Gehölzen und Abriß von Gebäuden, die von geschützten Wildtieren besiedelt sind (Schwalben, Falken, Mauerbienen usw.) ist zwischen dem 1. 3. und 30. 9. entsprechend § 25 Sächs. Naturschutzgesetz nicht erlaubt.

6.4. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur Gehölze aus der in der Anlage beigefügten Gehölzliste für den Raum Lindenthal zu verwenden.

6.5. PKW-Stellplätze sind in Richtung Wohnbebauung intensiv zu begrünen, um Lärm- und Geruchsimmissionen entgegen zu wirken.

6.6. Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Regelung des Wasserabflusses sind im weiteren Verlauf der Planung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

7. Versickerungsgebot

7.1. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist oberflächennah zu versickern oder zu Gießzwecken aufzufangen.

7.2. Die dafür vorgesehene Versickerung sollte vorzugsweise in dafür vorgesehene Mulden (max. Wassertiefe 30 cm), und, wo dies nicht möglich ist, in Sickergruben erfolgen.

7.3. Bei Parkplätzen ist möglichst eine Versickerung in die angrenzenden Pflanzflächen vorzunehmen.
Werden die Dachflächen in Mulden entwässert, so sind pro qm Dachflächen 2 qm Muldenflächen vorzusehen.
Die Wasserleitfähigkeit des Untergrundes darf den Durchlässigkeitswert von: 10 m/s nicht unterschreiten.

8. Immissionsschutz

8.1. Nach den §§2 und 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind für den Flughafen Leipzig/Halle vorläufig die Lärmschutzzonen 1 und 2 ermittelt worden.
Die Gemeinde Lindenthal liegt außerhalb des vorläufig ermittelten Lärmschutzbereiches.

8.2. Nach §50 BIMSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit als möglich vermieden werden.

Es sind für die Anordnung der einzelnen Flächen zueinander die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, zugrundezulegen:

	Tag db (A)	Nach db (A)
- Parkanlagen	55	55
- Dorfgebiete	60	50/45
- Sondergebiete	60	50/45

8.3. Bei Erweiterungen oder Neuerrichtungen von Sportanlagen (Reiterhof) ist die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutz - VO) zu beachten.

C. Nachrichtliche Übernahme

1. Die Konzeption zur Entwicklung des angegebenen Reiterhofes ist vor der Antragstellung zur Genehmigung der Höheren Raumordnungsbehörde vorzulegen.
2. Für den Ortsteil Breitenfeld wurde ein Antrag als Förderdorf im Rahmen der Unterstützung für durch den Bergbau geschädigter Gemeinden gestellt. Ein Dorfgestaltungskonzeption wurde erarbeitet.
3. Für das Planungsgebiet liegt nach § 151 BBergG eine Bergbauberechtigung in Form des Bergwerkseigentum vor.Nach Abstimmung mit dem Rechtsinhaber dieser Bergbauberechtigung (Felderkennziffer 3246), die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist die Braunkohlengewinnung in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen.
4. Zur Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 800 l/min (48 cbm/h) für WA, für den Bereich MI und SO 1600 l/min (96 cbm/h) für eine Versorgungsdauer von mind. 2 Stunden erforderlich.
5. Bei jeglichen Munitionsfunden ist die Polizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst - Tel. 0351 5670001 oder die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.
6. Im Planungsgebiet existiert ein im Kontrollzyklus befindlicher Doppelpegel 485/486 der Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH. Dieser ist für Wartungs- und Kontrollarbeiten ständig frei zugängig zu halten.
7. Vorhandene Versorgungsleitungen der WESAG sind zu erhalten. Bei evtl. notwendigen Neuverlegungen sind Abstimmungen mit der WESAG rechtzeitig zu führen (Leitungspläne s. Anlage). Für Neuverlegungen von Leitungen ist ein Trassenkorridor von 0,80 m Breite freizuhalten.
8. Für in der Umsetzung der Bauleitplanung zu errichtenden wasserwirtschaftlichen Anlagen ist eine Genehmigung gemäß §67 des Sächs. Wassergesetzes vom 23. 2. 1993 der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.
9. Straßen und Zufahrtswege sind entsprechend §5 Sächs. BauO in Verbindung mit der DIN 14090 auszuführen. Diese Straßen sind für eine Achslast von 16 to zu befestigen.
10. Durch den 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 14 sowie der parallel dazuführenden ICE-Neubaustrecke Erfurt - Halle/Leipzig ist mit einer Erhöhung des vorhandenen Lärmpegels zu rechnen. Evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Planungen für die A 14 bzw. die ICE - Trasse nach Messungen und Berechnungen festgelegt.
11. Nach §1 Abs. 5 BauGB und §7 Abs.3 EGAB vom 12. 8. 1991 wird im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen auf die Berücksichtigung des entsprechenden Merkblattes (s. Anlage) hingewiesen.
12. Sollten sich bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (organeleptische Auffälligkeiten) ergeben, sind baubegleitende Untersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Leipzig ist unverzüglich davon zu unterrichten.
13. Zu beachten ist der Grundwasseranstieg im Bereich des ehemaligen Tagebaues Breitenfeld, der etwa im Jahre 2040 einen Endstand von 103,1 m über NN erreichen wird.
14. Die bauausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht von archäologischen Funden gem. § 20 Sächs. Denkmalschutzgesetz hingewiesen.
15. Bei der beabsichtigten Parkneugestaltung ist der vorhandene Baumbestand weitgehend zu schonen.
16. Die Fahrmöglichkeiten für Busse des ÖPNV sind durch ausreichende Straßenbreiten und Kurvenradien zu gewährleisten.

D. Sonstige Darstellungen

1. Bestehende Gebäude
2. Bestehende Grundstücksgrenzen
3. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
4. z.B. 206g — Bestehende Flurstücksnummer
5. Erläuterung der Nutzungsschablone

z.B.		Erläuterung	
MI	II	Art der baulichen Nutzung (Mischgeb.)	Geschossigkeit
0,4	0,6	Grundflächenzahl (Höchstgrenze)	Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze)
a	SD	Bauweise (abweichende)	Satteldach

6. N — ehem. Hofanlage
7. Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§2 SächsDSchG.)
8. Archäologisches Denkmal
   - A — Dorfwüstung mit ehem. Kirche (lediglich Vorwerk bzw. Rittergut mit Schäferei erhalten geblieben), Mittelalter
   - B — Vorwerk (Wasserburg) bzw. Rittergut, Mittelalter/Neuzeit
   - C — Vermutete Siedlung, Neolithikum
9. Einzeldenkmale
   - D — Einzeldenkmal
     - Gustav - Adolf-Denkmal
     - Alte Schmiede
     - ehem. Herrenhaus
     - ehem. Pferdestall
     - Scheune des Gutes
     - ehem. Orangerie im Park
     - Parkanlage

VERFAHRENSVERMERKE

Die Richtigkeit der Katasterangaben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird bestätigt.

Leipzig, den 04. 05. 95 — Siegel (Freistaat Sachsen, Staatliches Vermessungsamt Leipzig) — i.V. Büttner — Staatl. Vermessungsamt

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindenthal hat am 7. 4. 1992 gemäß §2 (1) BauGB den Beschluß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes getroffen.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Der Beschluß der Gemeinde vom 7. 4. 1992 ist gemäß §2 (1) BauGB am 13. 4. 1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §246a Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 14. 1. 1993 durchgeführt worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 1. 12. 1992 den Entwurf des vorgezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bestimmt. Die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange erfolgte erst innerhalb des 2. Auslegungstermines.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 21. 12. 1992 bis zum 25. 1. 1993 während der Öffnungszeiten des Rathauses Lindenthal nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 7. 12. 1992 bis zum 25. 1. 1993 durch Aushang - ortsüblich - bekanntgemacht worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 7. 12. 1993 den überarbeiteten Entwurf des vorgezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Einbeziehung der Träger öpffentlicher Belange bestimmt. Es wurde gleichzeitig beschlossen, die Grenzen des Aufstellungsbeschlusses geringfügig zu erweitern.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Der Entwurf des überarbeiten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Begründungen sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 27.12.1993 bis zum 28. 1.1994 während der Öffnungszeiten des Rathauses Lindenthal nach §3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 16.12.1993 bis zum 31. 1.1994 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. 1. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12. 4. 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie Begründung, wurde am 12. 4. 1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Am 30. 6. 1994 wurde die Genehmigung des Bebauungsplanes im Regierungspräsidium Leipzig beantragt. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 7. 11. 1994 wurde mitgeteilt, daß der Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist.
Mit gleichem Datum wurde der Bebauungsplan zurückgezogen.

Am 13.12.1994 wurde der Abwägungs- und Satzungsbeschluß Nr. 258/37/94 durch den Gemeinderat aufgehoben.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 13. 12. 1994 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Grünordnungsplan sowie Begründung haben in der Zeit vom 7. 2. bis 9. 3. 1995 während der Öffnungszeiten des Rathauses Lindenthal nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 1/95 der Gemeinde Lindenthal vom 27. 1. 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. 12. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14. 3. 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung am 13. 3. 1995 einschließlich Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wurde am 14. 3. 1995 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Lindenthal, den 11. 05. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, wird mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ....
Az.: .... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Leipzig, den ....

Siegel — Regierungspräsidium

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: .... bestätigt.

Lindenthal, den ....

Siegel — Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Lindenthal, den 24. 07. 1995 — Siegel — Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.08.1995 im Gemeindebote Nr. 9 (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 18.08.1995 bis zum 18.09.1995 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr. BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 18.08.1995 in Kraft getreten.

Lindenthal, den 18. 08. 1995 — Siegel — Bürgermeister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung mit Verfügung vom 28. Juni 1995
Aktenzeichen: 51-2511.2
Registrier-Nr.: 08/19/95
Leipzig, den 28. Juni 1995

LANDKREIS LEIPZIG
GEMEINDE LINDENTHAL
ORTSTEIL BREITENFELD

VORGEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
„ORTSLAGE BREITENFELD"

— BEBAUUNGSPLAN —

Stadtplanung und Architektur
Dipl.-Ing. Johannes Schulze
Architektenkammer Sachsen
Nr. 1812 - 92 - 1 - d / 1819 - 92 - 1 - a
Lindenthal / Leipzig

M 1 : 1000

13.03.1995

E-33 B 4